

## **NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 11.11.2010 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

**Anwesend:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner  
Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Stefan Siegele  
Gemeinderäte Johann Huber, Alfons Jehle, Mag. (FH) Norbert Spiss, Franz Rudigier, Dipl.-Ing. Werner Zangerle, Thomas Spiss, Reinhard Siegele, Alfons Walser, Stefan Probst, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Thomas Jäger und Christian Juen

**Entschuldigt:** Gottlieb Sailer, Ersatzmitglieder Wilhelm Siegele und Mario Mayer

**Dauer:** 19.30 – 21.45 Uhr

**Schriftführer:** Richard Pfeifer

### **Tagesordnung:**

01. Bericht des Bürgermeisters
02. Beschluss Antrag Grundkauf Jehle / Pöll, Sinsen
03. Beschluss Beitrag Ankauf Feuerwehrschräuche WG Sinsen-Wiese-Stiegenwahl
04. Beschluss Beitragsleistung Sanierung Asphalt Ortsraum Ulmich
05. Beschluss über Verwendung des Beitrages der 2/3 - Gerichtsgemeinden
06. Beschluss Anschaffungen VS Kappl
07. Beschlüsse Sonderschulverband Landeck – Erweiterung auf alle Gemeinden des Bezirkes
  - a. Genehmigung Vereinbarung
  - b. Genehmigung Satzungen
08. Beschluss Finanzierung Mehrkosten MZG Diasbach
09. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## Erledigung - Beschlussfassung

### Zu 01.) Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und berichtet sodann über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung vom 30.09.2010, unter anderem über:

- Kassaprüfung vom 07.10.2010: Verlesen der Niederschrift;
- Sanierung Mehrzweckgebäude Diasbach: Verzögerungen bei den Bohrungen (68 von 81 Bohrungen sind mittlerweile ausgeführt) und den weiteren erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bis KW 50;
- Krankenhaus Zams: Umbau / Erweiterung – auf Grund gesetzlicher Vorgaben zur Umsetzung des Krankenanstaltenplanes und eingehender Prüfung der verschiedenen Varianten und Erfordernisse durch den Verband (in Zusammenarbeit mit dem Land und dem Orden) wurde bei der Verbandsversammlung am 10.11.2010 der Vollausbau für das Krankenhaus Zams beschlossen – die veranschlagten Kosten betragen € 85,5 Millionen, welche aufgeteilt auf Land, Orden und 52 Gemeinden der Bezirke Landeck und Imst finanziert werden. Die Beitragsleistung der Gemeinden wird auf Grund des Finanzierungsbedarfes bis 2019 erstreckt, weiters wird eine entsprechende Vereinbarung zur Abgangsbedeckung zwischen Land, Gemeinden und der Krankenhausbetriebs GmbH vorerst bis 2013 getroffen.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des folgenden Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung: „Übernahme Interessentenbeitrag für die Verbauungsmaßnahmen beim Eggerbach (Bilderbach)“.

### **Beschluss:**

*Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages „Übernahme Interessentenbeitrag für die Verbauungsmaßnahme beim Eggerbach (Bilderbach)“ - Behandlung unter Punkt 09.- einhellig zugestimmt.*

### Zu 02.) Beschluss Antrag Grundkauf Jehle / Pöll, Sinsen:

Siegmond Jehle und Franz Pöll haben um den Ankauf je eines kleinen Grundstreifens aus Gp. 7862/1, Öffentliches Gut (Straßen und Wege) angesucht, wodurch eine Grenzbegradigung erfolgen könnte. Die verbleibende Breite der Gemeindestraße würde dann immer noch 6 m betragen. Gleichzeitig haben sie um Asphaltierung des unterhalb der Straße verbleibenden Bereiches ersucht (dies könnte im Zuge der Asphaltierung des Vorplatzes der NG Interior Design GmbH erfolgen). Der Bauausschuss hat auf Grund des Ansuchens eine Besichtigung vorgenommen und schlägt den Verkauf der Grundflächen vor. Mit Franz Pöll wurde vereinbart, dass ein entsprechender Grundtausch (Fläche westlich des Wirtschaftsgebäudes) im Gegenzug für die Teilfläche aus Gst. 7862/1 vorgenommen werden kann.

**Beschluss:**

*Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der beantragten Grundstreifen aus Gp. 7862/1 an Siegmund Jehle und Franz Pöll zum Preis von € 100,-- pro m<sup>2</sup> zu. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten und vertraglichen Notwendigkeiten samt Gebühren bis hin zur grundbücherlichen Eintragung haben auf Kosten der Antragsteller zu erfolgen.*

**Zu 03.) Beschluss Beitrag Ankauf Feuerwehrschräuche WG Sinsen-Wiese-Stiegenwahl:**

Die Wassergenossenschaft Sinsen-Wiese-Stiegenwahl hat für den Ankauf von Feuerwehrschräuchen, Strahlrohren, Hydrantenschlüssel und Schlauchkästen die Gemeinde um einen Zuschuss ersucht. Der Gemeinderat hat am 17.10.1997 beschlossen, die Hälfte der Kosten für Feuerwehrschräuche jeweils zu übernehmen, es sei jedoch über jedes Ansuchen separat zu entscheiden. Der Bürgermeister schlägt vor, einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss zu fassen, um nicht jedesmal einen Beschluss fassen zu müssen, der ohnehin schon vorgegeben ist.

**Beschluss:**

*Die Hälfte der Kosten der von der Wassergenossenschaft Sinsen-Wiese-Stiegenwahl angekauften bzw. noch anzukaufenden Feuerwehrschräuche (nicht der zusätzlichen Dinge) wird von der Gemeinde Kappl übernommen.*

*Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass den Wassergenossenschaften künftig auf Ansuchen die Hälfte der Kosten für den Ankauf von Feuerwehrschräuchen von der Gemeinde erstattet wird.*

**Zu 04.) Beschluss Beitragsleistung Sanierung Asphalt Ortsraum Ulmich:**

Im Ortsraum Ulmich – Gp. 7859, Zugang zu den Häusern Nr. 5 bis 9 – hat die Tiwag die Verkabelung der Anschlüsse gemacht und die Gemeinde in diesem Zuge die Verkabelung für eine Straßenbeleuchtung vorgenommen. Nunmehr wurde die Neuasphaltierung der desolaten Asphaltsschicht des Ortsraumes beantragt. Der Bauausschuss, der die Situation vor Ort begutachtet hat, befürwortet dies, zumal einen Teil ohnehin die Tiwag übernimmt und die Anrainer Eigenleistungen zugesagt haben. Auf Grund der beengten Zufahrt in den Ortsraum kann dieser nicht voll erschlossen werden, sodass die Anrainer ohnehin zusätzliche Belastungen in Kauf nehmen müssen. Auf Grund des vorliegenden Angebotes betragen die Kosten für die Asphaltierung des Ortsraumes ca. € 6.000,-- brutto. Auf Vorschlag des Bauausschusses sollte die Gemeinde auf Grund der vorliegenden Situation (Einbau Gemeindekabel, Situation der Anrainer) den Betrag von € 2.000,-- (1/3) übernehmen.

**Beschluss:**

*Die Asphaltdecke im Ortsraum Ulmich soll demnächst neu asphaltiert werden, woran sich die Gemeinde neben Tiwag und Eigenleistungen der Anrainer, pauschal mit € 2.000,-- brutto beteiligt.*

### **Zu 05.) Beschluss über Verwendung des Beitrages der 2/3-Gerichtsgemeinden:**

Für die Erschließung des Moostales für den Fremdenverkehr wurde im Jahr 1971 ein Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen der „Moostal Fremdenverkehrs GesmbH & Ko KG“ und den 2/3-Gerichtsgemeinden, die im Moostal Grund besitzen, abgeschlossen. Darin wurden u. a. jährliche Zuwendungen in Form von Freikarten vereinbart, die seitens der Gemeinde Kappl seit 1978 an die Auftriebsberechtigten auf den dortigen Almen weitergegeben wurden. Seit dem Jahre 2006 wurden zusätzlich Auszahlungen an die jeweiligen Gemeinden gemacht, welche von der Gemeinde Kappl an die Berechtigten mit Viehhaltung weitergegeben wurden. Da laut Angaben der anderen Mitgliedsgemeinden diese Beiträge größtenteils nach deren Ermessen für landwirtschaftliche Strukturmaßnahmen und anderweitige Leistungen verwendet werden, schlägt der Bürgermeister vor, das Geld auch in der Gemeinde Kappl für Investitionen in den Fraktionen Langesthei und See zu verwenden. Grundsätzlich kann laut Angabe des „Gewalthabers“ (Vertreter der 2/3-Gerichtsgemeinden) die Gemeinde über die Verwendung der ausbezahlten Beiträge bestimmen. GV Albrecht Rudigier erklärt, dass es sich bei der 2/3 Gerichtsalpe nach seinen Erhebungen um eine unregulierte Agrargemeinschaft handelt und laut Grundbuch die Gemeinden dieses Gerichtsbezirkes Grundeigentümer sind. GV Thomas Spiss schlägt vor, die Betroffenen vor einem Beschluss über die beabsichtigte Verwendungsweise zu informieren.

Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden. Es wird vereinbart, dass in dieser Sache vorerst ein Gespräch mit dem Gewalthaber und den berechtigten Viehhaltern erfolgen soll. Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird daher vertagt.

### **Zu 06.) Beschluss Anschaffungen VS Kappl:**

Direktor Werner Prantauer hatte bei der Gemeinde um den Einbau eines Küchenblocks in der Volksschule Kappl angesucht (Verwendung für Unterricht, Backen, Ernährung, Hauswirtschaft - Projekt „gesunde Ernährung“, Vorbereitung „gesunde Jause“), teilt aber bei der Sitzung mit, dass dies nach weiteren Absprachen und vor allem aus Platzgründen in dem dafür vorgesehenen Raum im Zollhaus 245 nicht möglich sei. Aktuell bleibt das Ersuchen um den Ankauf zweier Medienwagen mit Fernseher (der Transport von einem Stock in den anderen ist mangels Lift nicht möglich), da der bisherige „Medienraum“ im Dachboden von der zuständigen Behörde abgesprochen wurde. Der Computer in der Direktion entspricht ebenfalls nicht mehr den Anforderungen (die Verwaltung ist immer mehr online zu tätigen) und müsste dringend ausgetauscht werden. Werner Prantauer weist zudem eindringlich auf die prekäre räumliche Situation in der Volksschule Kappl hin und ersucht dringend um Perspektiven für eine zeitlich absehbare Lösung.

#### **Beschluss:**

*Für die Volksschule Kappl werden zwei Medienwagen mit Fernseher und ein Computer für die Direktion (Gesamtkosten ca. € 3.000,-) angekauft. Die Bedeckung erfolgt aus Rücklagen. Das Bestreben um eine auf lange Sicht geplante Lösung des Problems „Volksschulen“ soll forciert werden.*

### **Zu 07.) Beschlüsse Sonderschulverband Landeck - Erweiterung auf alle Gemeinden des Bezirkes**

Die Sonderschulsprenkel im Bezirk sollen neu geregelt werden, wobei alle Gemeinden künftig in einem Gemeindeverband zusammengefasst sein sollten. Die Planungsverbandsobmänner haben die vorbereitete Satzung für den bezirkswerten Sonderschulverband begutachtet und für in Ordnung befunden. Die vorgelegte Vereinbarung und die Satzungen sind von allen Gemeinden zu beschließen, worum auch seitens des Bezirkshauptmannes ersucht wird. Auf Antrag des Bürgermeisters werden

#### **beschlossen:**

##### a) folgende Vereinbarung:

1. *Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., St. Anton a.A., Schönwies, See, Serfaus, Spiss, Stanz b.L., Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich zum Zwecke der Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Sonderschulen im Bezirk Landeck im Sinne des § 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (SchOG), LGBI. Nr. 84/1991 i.d.g.F. zu einem Gemeindeverband zusammen.*
2. *Der Gemeindeverband trägt den Namen „Sonderschulverband Landeck“.*
3. *Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Landeck.*

##### b) die Satzung des "Sonderschulverbandes Landeck" in der Fassung vom 14.09.2010 (siehe Beilage):

### **Zu 08.) Beschluss Finanzierung Mehrkosten MZG Diasbach:**

Die gegenüber dem Voranschlag anfallenden Mehrkosten der Sanierung des Mehrzweckgebäudes Diasbach (aufwändigere Ankerbohrungen, zusätzliche Verstärkungen, Änderung Bohrverfahren usw.) sind im Voranschlag nicht enthalten. Diesbezüglich wurde beim Land um Unterstützung angesucht, wozu bis dato noch keine genauere Zusage erfolgt ist. Für die Mehrkosten in Höhe von derzeit € 280.000,--, die die Gemeinde zu tragen hat, muss daher eine Zwischenfinanzierung erfolgen. Dafür liegen mehrere Angebote vor, von denen das günstigste von der Sparkasse Imst stammt. Der Bürgermeister schlägt daher die Aufnahme des Zwischenfinanzierungsdarlehens bei der Sparkasse Imst vor.

#### **Beschluss:**

*Für die Zwischenfinanzierung der bei der Sanierung des Mehrzweckgebäudes Diasbach anfallenden Mehrkosten wird bei der Sparkasse Imst eine Barvorlage in Höhe von € 280.000,-- aufgenommen; Laufzeit 1,5 Jahre; Zinssatz 3-Monats-EURIBOR mit 0,50 %-Punkten Aufschlag und einer einmaligen Bereitstellungsgbühr von 1/8 % p.a.*

### **Zu 09.) Finanzierung der Sanierung Eggerbach (Bilderbach):**

Die von der Wildbach- und Lawinenverbauung projektierte Verbauung des Bilderbaches (die Maßnahmen sollten bis 2013 fertig gestellt sein) beläuft sich auf € 1,8 Millionen brutto. Die letztthin erfolgte Finanzierungsverhandlung hat ergeben, dass die ursprünglich vorgesehenen EU-Mittel nunmehr für die Verbauung des Diasbaches verwendet werden. Die Gemeinde Kappl hat daher für die Verbauung des Egger(Bilder)baches 18 % der Kosten als Interessentenbeitrag zu leisten, was für die geplanten 3 Jahre einen jährlichen Beitrag von jeweils € 108.000,-- ausmacht.

#### **Beschluss:**

*Für die Sanierung des Eggerbaches laut Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung erklärt sich die Gemeinde Kappl zur Übernahme eines Interessentenbeitrages in Höhe von 18 % bereit.*

### **Zu 10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

- ◆ Sanierung Mehrzweckgebäude Diasbach: die verzögerte Fertigstellung lässt die Nutzung der Parkgarage mit Ende November (Saisoneröffnung in Ischgl) noch nicht zu. Von Seiten der Hausverwaltung wurde daher angefragt, ob die Gemeinde entsprechende Ersatzflächen bereitstellen könnte, Der Gemeinderat erklärt, dass als Ersatz für die privaten Plätze im Gebäude das Parkdeck (im Bereich der Rundung) zur Verfügung gestellt werden kann; Plätze in der Tiefgarage im Dorfzentrum können in diesem Fall – entgegen den geltenden Bedingungen – für € 2,-- pro Tag auch für kurze Zeit angemietet werden;
- ◆ Der Lederhosenclub hat angefragt, ob für den Ball am 13. d. M. im 1. Stock außerhalb des Saales dennoch eine Bar eingerichtet werden kann, obwohl die beim letztjährigen Ball hinterlassenen Brandflecken im Boden des Saales dazu geführt haben, dass dies untersagt wurde. Der Gemeinderat genehmigt das Aufstellen einer Bar im Vorbereich des Saales unter der Bedingung, dass sich der Verein schriftlich verpflichtet, für allfällige Schäden zu haften und das Rauchverbot im gesamten 1. OG wie verordnet strikt eingehalten wird.
- ◆ Agrarstrukturerhebung – Kostenersatz für Gemeinde.

Alle Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 17.11.2010

Abgenommen am

Beilage: Satzung des Sonderschulverbandes Landeck (Beschluss Punkt 07.b)

## **Satzung**

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Sonderschulverband Landeck“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

### **§ 1**

#### **Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

### **§ 2**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen der dem Schulverband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeisterinnen einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- (2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.  
Jedenfalls obliegen ihr:
  - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Überprüfungsausschusses,
  - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
  - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
  - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.

- (4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 3**

#### **Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
  - (4) a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
  - (5) b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- (6) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 4**

#### **Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
  - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
  - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
  - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
  - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

## **§ 6 Überprüfungsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.  
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

## § 7

**Aufbringung der Mittel**

(1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

a) Die Investitionsbeiträge gemäß § 77 Abs. 2 SchOG 1991 und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Baukosten für Neu-, Zu- und Umbauten aufgenommenen Darlehen bzw. die zu entrichtenden Leasingraten sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufzuteilen:

(1) 50 % nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde (bei der Gemeinde Fließ ohne den Ortsteil Piller) und

(2) 50 % nach der Schülerzahl gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991.

Der Schlüssel nach der Einwohnerzahl, welcher jährlich angepasst wird, ergibt aufgrund der Registerzählung 2008 folgende Aufteilung:

<u>Gemeinde:</u>	<u>EWZl. lt. Vz. 2008</u>	<u>Schlüssel</u>
Faggen	344	0,79 %
Fendels	270	0,62 %
Fiss	915	2,10 %
Fließ (ohne Piller)	2.664	6,13 %
Flirsch	960	2,21 %
Galtür	799	1,84 %
Grins	1.378	3,17 %
Ischgl	1.562	3,59 %
<b>Kappl</b>	<b>2.615</b>	<b>6,01 %</b>
Kaunerberg	351	0,81 %
Kaunertal	608	1,40 %
Kauns	488	1,12 %
Ladis	509	1,17 %
Landeck	7.630	17,55 %
Nauders	1.518	3,49 %
Pettneu a.A.	1.475	3,39 %
Pfunds	2.553	5,87 %
Pians	794	1,83 %
Prutz	1.728	3,97 %
Ried i.O.	1.282	2,95 %
St. Anton a.A.	2.543	5,85 %
Schönwies	1.688	3,88 %
See	1.167	2,68 %
Serfaus	1.140	2,62 %
Spiss	146	0,34 %
Stanz b.L.	605	1,39 %
Strengen	1.236	2,84 %
Tobadill	523	1,20 %
Tösens	658	1,51 %
<u>Zams</u>	<u>3.335</u>	<u>7,67 %</u>
Gesamt	43.484	100,00 %

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Die Bevölkerungszahl des Ortsteiles Piller zum jeweiligen Stichtag ist dabei von der Bevölkerungszahl der Gemeinde Fließ abzuziehen.

- b) Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 zu entrichten.
- (2) Ein sich aus dem Absatz 1 lit. a) bis c) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

## **§ 8**

### **Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden**

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich, insbesondere infolge Änderung des Schulsprengels, dem Gemeindeverband bei, so hat sich die betreffende Gemeinde an den Investitionsbeiträgen für das Sonderpädagogische Zentrum, sofern seit der Errichtung nicht schon fünfzig Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden nach dem amtlichen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu beteiligen, wobei eine jährliche AfA von 2 % zur Anwendung kommt.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

## **§ 9**

### **Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- (2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

## **§ 10**

### **Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Prüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

**§ 11**  
**Haftung**

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.